

# **Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

## **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit beschränkter Haftung“.**

Sitz der Gesellschaft ist Bad Hersfeld.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, durch gezielte Maßnahmen die wirtschaftliche Struktur des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu verbessern.

Zu diesem Zweck nimmt die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr

- Maßnahmen zur Bestandspflege und Bestandsentwicklung aller im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ansässigen Betriebe
  - Erweiterungs- und Verlagerungsberatung
  - Technologie- und Innovationsberatung, Ökologieberatung
  - Beratung über öffentliche Finanzierungshilfen für Investitionen und sonstige betriebliche Maßnahmen
  - Intensivierung der beruflichen Qualifizierung
  - Aktivierung und Organisation von Unternehmenskooperationen
  - Hilfestellung bei der Umsetzung von Vorschlägen und Projekten des Kreisentwicklungsplanes
  - Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und der Entwicklung von endogenen Potentialen
  - Beratung bei der Neuansiedlung von Betrieben im Landkreis Hersfeld-Rotenburg
  - Imageförderung des Wirtschaftsraumes Hersfeld-Rotenburg
  - Zusammenarbeit in einer kreisgrenzenübergreifenden Region
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Ziele und dient nicht Erwerbszwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck sowie für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Die Gesellschaft übernimmt Aufgaben und Funktion des LEADER-Prozesses der Gebietskulisse des Regionalforums „Hersfeld-Rotenburg“ im Sinne der Lokalen LEADER-Aktionsgruppe der EU, bestehend aus 16 Kommunen des Landkreises.

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, eine integrierte und nachhaltige Entwicklung der Region zu unterstützen. Als Grundlage hierfür dient das Regionale Entwicklungskonzept. Als Entscheidungs- und Steuerungsgremium wird ein unabhängiger Beirat „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ sowie ein Regionalmanagement eingerichtet.

### § 3

#### Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter sind der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die Städte Bad Hersfeld, Bebra und Rotenburg a. d. Fulda und Heringen und Gemeinden Ludwigsau, Alheim, Breitenbach a. H., Cornberg, Friedewald, Hauneck, die Marktgemeinde Haunetal, die Gemeinden Hohenroda, Kirchheim, Nentershausen, Neuenstein, die Marktgemeinden Niederaula und Philippsthal, die Gemeinden Ronshausen, Schenklengsfeld, Wildeck, die Industrie- und Handelskammer in Kassel sowie die Kreishandwerkerschaft des Kreises Hersfeld-Rotenburg, der Verein Zukunftsakademie Hersfeld-Rotenburg e.V. sowie der Verein Gutes aus Waldhessen e.V.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 64.000,00 Euro. Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg	10.250,00 Euro
Gemeinde Alheim	1.550,00 Euro
Kreisstadt Bad Hersfeld	9.700,00 Euro
Stadt Bebra	4.850,00 Euro
Gemeinde Breitenbach a. H.	500,00 Euro
Gemeinde Cornberg	500,00 Euro
Gemeinde Friedewald	750,00 Euro
Gemeinde Hauneck	1.000,00 Euro
Marktgemeinde Haunetal	1.000,00 Euro
Stadt Heringen	2.800,00 Euro
Gemeinde Hohenroda	1.300,00 Euro
Gemeinde Kirchheim	1.300,00 Euro
Gemeinde Ludwigsau	1.800,00 Euro
Gemeinde Nentershausen	1.000,00 Euro
Gemeinde Neuenstein	1.000,00 Euro
Marktgemeinde Niederaula	1.800,00 Euro
Marktgemeinde Philippsthal	1.550,00 Euro
Gemeinde Ronshausen	750,00 Euro
Stadt Rotenburg/Fulda	4.350,00 Euro
Gemeinde Schenklengsfeld	1.550,00 Euro
Gemeinde Wildeck	1.800,00 Euro
IHK Kassel	10.250,00 Euro
Kreishandwerkerschaft des Kreises Hersfeld-Rotenburg	2.550,00 Euro
Zukunftsakademie Hersfeld-Rotenburg e.V.	50,00 Euro
Gutes aus Waldhessen e.V.	50,00 Euro

## § 4

### Geschäftsjahr, Bekanntmachung der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen in der Hersfelder Zeitung und in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen, Ausgabe Bebra/Rotenburg.

## § 5

### Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

Eine Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an Gesellschafter erfolgen. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch mit Rechten Dritter belastet werden.

## § 6

### Industriegebiet Mecklar/Meckbach

- (1) Die Altgesellschafter Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Kreisstadt Bad Hersfeld, Stadt Bebra, Stadt Rotenburg a. d. Fulda und Gemeinde Ludwigsau stellen alle neu hinzutretenden Gesellschafter von den Kosten und Erträgen des Industriegebietes Mecklar/Meckbach frei.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gesellschafter haben die Aufgabe, das Industriegebiet Mecklar/Meckbach aufzuschließen und zu verwerten.

Entscheidungen über sämtliche Aufwendungen, Erträge, Grundstücksangelegenheiten und Grundstücksverwertungen treffen ausschließlich die genannten Gesellschafter nach folgendem Schlüssel:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg	51,60 %
Kreisstadt Bad Hersfeld	19,36 %
Stadt Bebra	9,68 %
Stadt Rotenburg a. d. Fulda	9,68 %
Gemeinde Ludwigsau	9,68 %
	<u>100,00 %</u>

Für diese Angelegenheit werden die Altgesellschafter durch den Landrat bzw. die Bürgermeister vertreten.

- (3) Die Gemeinde Ludwigsau verpflichtet sich, die Nettoerlöse der Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B der im Industriepark Mecklar/Meckbach angesiedelten Betriebe, den übrigen beteiligten Gesellschaftern (außer Landkreis Hersfeld-Rotenburg) im Verhältnis ihrer Beteiligung (Kreisstadt Bad Hersfeld 40 %, Stadt Bebra 20 %, Stadt Rotenburg a. d. Fulda 20 %, Gemeinde Ludwigsau 20 %) zu überlassen. Hierzu wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gesellschaftern abgeschlossen.

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Gesellschaft werden sich darum bemühen, dass die Steueraufteilung bereits im Finanzausgleich berücksichtigt wird, also alle beteiligten Gemeinden so gestellt werden, als würden die Mehreinnahmen unmittelbar bei ihnen anfallen.

- (4) Die Veräußerung oder Verpachtung von Gelände des in der Gemarkung Ludwigsau vorgesehenen Industrieparkes an Betriebe sowie Rechtsgeschäfte, die einer Veräußerung gleichkommen, bedürfen des Einvernehmens der Gemeinde Ludwigsau.
- (5) Die Bestimmungen des § 6 dürfen nur nach einstimmigem Beschluss aller Gesellschafter geändert werden.

## § 7 Betriebsmittel

- (1) Für den Gesellschaftszweck werden die sachlichen und personellen Kosten, soweit sie nicht durch Einnahmen der Gesellschaft und die Zuführung Dritter gedeckt sind, von den Gesellschaftern mit Ausnahme der Industrie- und Handelskammer in Kassel, der Kreishandwerkerschaft des Kreises Hersfeld-Rotenburg, des Vereins Zukunftsakademie Hersfeld-Rotenburg e.V. und des Vereins Gutes aus Waldhessen e.V. wie folgt getragen:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg	20,0 %
Gemeinde Alheim	3,0 %
Kreisstadt Bad Hersfeld	19,0 %
Stadt Bebra	9,5 %
Gemeinde Breitenbach a. H.	1,0 %
Gemeinde Cornberg	1,0 %
Gemeinde Friedewald	1,5 %
Gemeinde Hauneck	2,0 %
Marktgemeinde Haunetal	2,0 %
Stadt Heringen	5,5 %
Gemeinde Hohenroda	2,5 %
Gemeinde Kirchheim	2,5 %
Gemeinde Ludwigsau	3,5 %
Gemeinde Nentershausen	2,0 %
Gemeinde Neuenstein	2,0 %
Marktgemeinde Niederaula	3,5 %
Marktgemeinde Philippsthal	3,0 %
Gemeinde Ronshausen	1,5 %
Stadt Rotenburg/Fulda	8,5 %
Gemeinde Schenklengsfeld	3,0 %
Gemeinde Wildeck	3,5 %

- (2) Die Organisation der gemeinsamen Wirtschaftsförderung zwischen Gesellschaft und Industrie- und Handelskammer wird in einem gesonderten Vertrag im Einzelnen geregelt, der im Ergebnis durch eine ausgewogene Aufgabenverteilung auf das Personal der Gesellschaft und der Industrie- und Handelskammer keine gegenseitigen Verrechnungsansprüche erzeugt.

- (3) Der voraussichtliche Betriebsmittelbedarf ist in einem Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festzustellen.
- (4) Die Einzelheiten, z. B. im Hinblick auf die vorläufigen und endgültigen Abrechnungen, die Anforderungstermine etc., werden außerhalb des GmbH-Vertrages festgelegt.
- (5) Nimmt die Gesellschaft im Auftrage eines oder mehrerer Gesellschafter Aufgaben wahr, die nicht Aufgaben der Gesellschaft im engeren Sinne sind, so hat die Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der dafür notwendigen Personal- und Sachkosten gegenüber dem Auftraggeber.
- (6) Der § 7 kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter geändert werden.

## **§ 8 Stellung der Gesellschaft**

Die wirtschaftsfördernde Tätigkeit der Gesellschaft bleibt unberührt.

## **§ 9 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Beirat „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ als Entscheidungsgremium des LEADER-Prozesses

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer vertreten oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann abweichend davon Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis durch Beschluss erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Vorgaben, die in der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat beschlossen wurden.

- (5) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzten Fristen einen Jahresabschluss nebst Anhang und einen Lagebericht aufzustellen und diesen den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss von Geschäften, in denen die Gesellschaft mit mehr als 6.000,00 Euro belastet bzw. verpflichtet wird, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Zu diesen Rechtsgeschäften gehören auch die Anstellungsverträge.
- (7) Unabhängig von der Wertgrenze hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen für jegliche Grundstücksgeschäfte unter Einschluss von Miet- und Pachtverträgen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Jeder Gesellschafter kann zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung nimmt den vom Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlussbericht der Geschäftsführung entgegen und stellt den Jahresabschluss fest.
- (4) Sie beschließt außer den im GmbH-Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesenen Aufgaben nur über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- (5) § 6 Abs. 2 sowie §22 des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsführung für erforderlich hält.
- (2) Ferner ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen. Wird seinem Antrag nicht entsprochen, kann er unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfinden soll, nicht mitgerechnet werden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen teil.

### **§ 13**

#### **Vorsitz und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung leiten die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Ladung hinzuweisen.
- (4) § 22 des Gesellschaftsvertrages bleibt davon unberührt.

### **§ 14**

#### **Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) Je vollendete 50,00 Euro eines Stammanteiles gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Ergibt diese ebenfalls eine Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) § 22 des Gesellschaftsvertrages bleibt davon unberührt.

### **§ 15**

#### **Protokollführung**

- (1) Über die Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedem Gesellschafter ist binnen eines Monats eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

### **§ 16**

#### **Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

## **§ 17**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Die Industrie- und Handelskammer in Kassel als Gesellschafterin bestimmt eine Person, z. B. den Hauptgeschäftsführer, die dem Aufsichtsrat angehört.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Aufsichtsrat geschäftsführend im Amt. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Die Wahl kann durch Beschluss des Aufsichtsrates widerrufen werden.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder können durch ihre gesetz-, satzungs- oder geschäftsordnungsmäßigen Vertreter vertreten werden.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat findet statt bei
1. Niederlegung des Amtes oder Mandates durch das Mitglied,
  2. Abberufung durch die Gesellschafterversammlung,
  3. Beendigung des Amtes oder Mandates, das die Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war.

## **§ 18**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und kann sich zu diesem Zweck eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Seinen Weisungen hat die Geschäftsführung zu entsprechen.
- (2) Er beschließt außer über die ihm durch das GmbH-Gesetz und durch diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben über
1. die Grundsätze der Geschäftsführung der Gesellschaft,
  2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  3. Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft,
  4. sämtliche Angelegenheiten, die Verpflichtungen der Gesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, wertmäßig in Höhe von mehr als 6.000,00 Euro,
  5. Feststellung von Wirtschaftsplänen für die einzelnen Geschäftsbereiche,
  6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperations-, Leistungs- und Finanzierungsverträgen zwischen Gesellschaft, Kommunen und Verkehrsunternehmen,
  7. die Verteilung von Fördermitteln, soweit dies in der Zuständigkeit der Gesellschaft liegt,
  8. Einstellung von Personal sowie Form und Inhalt der Arbeitsverträge,
  9. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten.



- (3) § 6 Abs. 2 und § 22 des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

## **§ 19**

### **Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates (bei seiner Verhinderung seine Stellvertretung) beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich ein. In Eilfällen kann fernmündlich oder telegrafisch eingeladen werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann die Geschäftsführung beauftragen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen.

- (2) Auf Verlangen von vier Aufsichtsratsmitgliedern muss eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen kann der Vorsitzende Beschlüsse auf fernmündlichem oder telegrafischem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Geschäftsführung hat jedem Mitglied binnen zwei Wochen eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (7) § 22 des Gesellschaftsvertrages bleibt davon unberührt.

## **§ 20**

### **Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

Der Vorsitzende gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab.

## **§ 21**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschaftsvertreter erhalten neben der Erstattung entstandener Aufwendungen eine Sitzungsgeldpauschale pro Sitzung. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Gesellschafterversammlung.

## **§ 22**

### **Beirat „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“**

- (1) Die Gesellschaft richtet einen Beirat der Lokalen LEADER-Aktionsgruppe (LAG) ein. Dieser Beirat „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ initiiert und unterstützt eine inte-

grierte ländliche Entwicklung in der Region. Unter Einbeziehung der lokalen Akteure sollen die Lebensqualität für die Menschen erhöht sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl und die regionale Identität gestärkt werden.

(2) Der Beirat „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ ist das unabhängige und selbstbestimmte Steuerungs- und Entscheidungsgremium für den LEADER-Prozess gemäß den Ausschreibungsbedingungen des Landes Hessen für die LEADER-Periode 2014 – 2020. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung für das „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“.

(3) Der Beirat „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ setzt sich wie folgt zusammen:

Fünf Vertreter/innen aus der öffentlichen Verwaltung, und zwar

- vier Vertreter/innen der beteiligten Kommunen
- ein Vertreter/in des Landkreises

Acht Vertreter/innen aus dem Bereich der Unternehmen, Initiativen und Vereine bzw. Privatpersonen, die als Sprecher der Arbeitsgruppen oder/und deren Vertreter/innen aus dem Kreise der Arbeitsgruppen benannt werden sowie anderer Personen der Zivilgesellschaft und zwar

- je zwei Sprecher/innen oder Vertreter/innen aus den vier Arbeitsgruppen

Vertreter/innen in beratender Funktion / ohne Stimmrecht,

- ein/eine Vertreter/in des Sachgebietes Dorf- und Regionalentwicklung vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
- ein/eine Vertreter/in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mbH.

Der Beirat kann weitere Vertreter/innen mit beratender Funktion benennen.

Die Wahl und Benennung der Beiratsmitglieder erfolgt unter Beachtung einer repräsentativen Vertretung der relevanten Handlungsfelder des Regionalen Entwicklungskonzeptes und der Region sowie einer ausgewogenen Zusammensetzung auf öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Partnern. Bei der Besetzung des Beirates wird eine Geschlechterparität angestrebt.

(4) Die Mitglieder des Beirates „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ müssen im Gebiet wohnhaft sein. Soweit es sich um Organisationen handelt, müssen diese ihren Sitz in der Region oder hinsichtlich des Aufgabenbereiches eine originäre Zuständigkeit für die Region haben.

(5) Die Wahl des Beirates, die Einladungen zu den Sitzungen, Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beratung, Abstimmung und Niederschrift sowie weitere für das Verfahren nützliche Regelungen werden in der Geschäftsordnung für das „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ festgelegt.

**§ 22 a**  
**LEADER-Beirat – operative Umsetzung**

- (1) Die Finanzierung des LEADER-Regionalforums und des Regionalmanagements obliegt den beteiligten Kommunen der LEADER-Gebietskulisse.
- (2) Zur Abwicklung der Aufgaben des Regionalmanagements werden Kapazitäten im Umfang von 1,5 AK durch die Gesellschaft zweckbezogen bereitgestellt. Die Aufgaben des Regionalmanagements sind im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) dargestellt. Die Aufgabensteuerung erfolgt ausschließlich über den LEADER-Beirat.

Weitere Ausführungen sind in der Geschäftsordnung des Beirats „Regionalforum Hersfeld-Rotenburg“ geregelt.

**§ 23**  
**Rechnungsprüfung**

- (1) Nach § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Rechte nach § 123 HGO in Verbindung mit § 54 HGrG werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sichergestellt.

**§ 24**  
**Dauer und Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen entsprechend dem Verhältnis der Stammeinlagen an die Gesellschafter.

**§ 25**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.
- (2) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berühren die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Gesellschafterversammlung verpflichtet sich zur Ersetzung oder Ergänzung ungültiger Vertragsbestimmungen im Sinne der Ziele der Gesellschaft.
- (3) Dieser Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 18.02.1992 bisher geändert am 24.05.1993, 12.05.1998, 22.11.2002, 21.02.2006, 18.03.2008 und 26.01.2011.